

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag, während der
Buchhändler-Messe zu
Leipzig, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 36.

Leipzig, Mittwoch am 26. März.

1856.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Auch in der nächsten Ostermesse soll eine

Ausstellung von neuen Büchern und Kunstsachen

im untern kleinen Saale des Börsengebäudes stattfinden, und sind die dazu bestimmten Artikel, mit Factur und Preisangabe,

„Für die Börsen-Ausstellung“

an die Adr.: Herrn Eduard Bengler, Königsstraße Nr. 12/13,

bis 12. April einzusenden.

Berlin, Leipzig und Gotha, März 1856.

Der Börsen-Vorstand.

Veit. Wilh. Engelmann. Bernhard Perthes.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinische Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse, vom 4. März 1856.

Nachdem von Seiten des deutschen Bundes durch Beschluß vom 6. Julius 1854 allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit angeordnet sind, ist eine Revision der Verordnung vom 26. Junius 1850 erforderlich geworden, und verordnen Wir daher nunmehr, nach zuvoriger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, wie folgt.

§. 1.

Vorläufige Bemerkung.

Alles, was durch das gegenwärtige Gesetz in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdrucker-Presse, sondern auch auf alle anderen, durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

Tit. I.

Presspolizeiliche Bestimmungen.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinetts und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die Erlangung einer besonderen per-

Dreißundzwanzigster Jahrgang.

sönlichen Concession (Bewilligung von Seiten Unseres Ministeriums des Innern oder der von diesem dazu autorisirten Behörde) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben, nach Maaßgabe der Concession, gestattet.

Die Einziehung der Concession im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege durch Unser Ministerium des Innern erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insbesondere staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften haufirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreuet, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder in Unseren Landen erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, die Zeit des Druckes und, wenn